

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)		

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Beschluss der Bezirksvertretung 3 in der Sitzung vom 03.12.2007 bezüglich der Errichtung von zwei Plakattafeln am Standort Gleueler Str. 50 in Köln-Braunsfeld

Im Namen der CDU-Fraktion lehnt Frau Heithorst die beiden neuen Plakattafeln ab. Als Begründung führt sie zum einen die Größe der Werbeträger an und zum anderen den Umstand, dass ihrer Ansicht nach im Stadtbezirk schon genug geworben wird.

Herr Becker (SPD) bezweifelt, ob die Bezirksvertretung neben dem Recht, über den Standort eines Werbeträgers zu entscheiden, auch auf den Umfang der Werbung Einfluss nehmen kann. Er bittet dazu die Verwaltung um Stellungnahme.

Auch Herr Schüler (Grüne) spricht sich gegen die Aufstellung dieser beiden großen Plakattafeln an dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Standort aus. Er begrüßt die nach der neuen Zuständigkeitsordnung nunmehr eröffnete Möglichkeit der Bezirksvertretungen, auf stadtgestalterische Entwicklungen Einfluss nehmen zu können. Ihn interessiert allerdings auch der Inhalt des Vertrages zwischen der Verwaltung und der Werbefirma im Hinblick auf den Umfang der zulässigen Werbung im Stadtbezirk.

Herr Wagner (CDU) schließt sich dem an.

Vor der Beschlussfassung bittet Frau Bezirksbürgermeisterin Blömer-Frerker die Fachverwaltung, in der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal am 28.01.2008 zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Die Verwaltung teilt dazu Folgendes mit:

Der Rat der Stadt Köln hat die Verwaltung mit Beschluss vom 26.05.1994 ermächtigt, einen Werbenutzungsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) abzuschließen. Ziel dieses Vertrages ist in erster Linie neben der Einnahmenerzielung, die Werbung im gesamten Stadtbild nach stadtplanerischen Anforderungen zu regeln und zu gestalten. Aus diesem Grund wurde der Umfang der zulässigen Werbung bei fast allen Werbeträgern kontingentiert. In-

zwischen sind diese zwischen der Stadt Köln und den Werbefirmen vereinbarten Kontingente nahezu vollständig ausgeschöpft.

Auch bei Werbeträgern ohne zahlenmäßige Beschränkung, wie bei den klassischen großformatigen Plakattafeln, ist die Stadt Köln bemüht, im Interesse eines geordneten Stadtbildes nicht nur ein Ausufern zu unterbinden, sondern vielmehr in diesem Bereich eine Reduzierung zu erreichen. So existieren von einst rd. 2.500 mittlerweile nur noch rd. 650 Tafeln.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die Regelungen des Werbenutzungsvertrages den politischen Gremien bekannt zu geben. Dementsprechend stellt die Verwaltung dem Bürgeramt Lindenthal den aktuellen Vertrag als pdf-Datei zur Verfügung, so dass bei Bedarf Exemplare dieses Vertrages in der Sitzung verteilt werden können. Aufgrund der im Vertrag enthaltenen sensiblen firmeninternen Daten soll eine weitere Offenlegung an einen außenstehenden Personenkreis nicht erfolgen.

Die in der Sitzung am 03.12.2007 zum Beschluss vorgelegten Plakattafeln sind im Vorfeld in baurechtlicher, stadtgestalterischer und straßenverkehrstechnischer Sicht von den Fachämtern geprüft und positiv bewertet worden. Es ergeben sich demzufolge aus straßenrechtlicher Sicht keine sachlichen Gründe, die beantragte Sondernutzung gegenüber der Kölner Aussenwerbung GmbH (KAW) abzulehnen. Die Ablehnung könnte sich allein auf die Entscheidung der Bezirksvertretung stützen.

Die Bezirksvertretung ist ein Verwaltungsorgan der Gemeinde. Organe sind solche Personen oder Personenmehrheiten, deren Wollen und Handeln unmittelbar der juristischen Person als deren eigenes Wollen und Handeln rechtlich zugerechnet werden. In der Mitwirkung bei der Entscheidung über die Erteilung einer straßenrechtlichen Erlaubnis ist daher auch die Bezirksvertretung wie die übrige Verwaltung an das materielle Recht gebunden.

Aufgrund von Erfahrungen mit der KAW in gleichartigen Fällen ist damit zu rechnen, dass sie die Ablehnung ausschließlich aufgrund der Entscheidung der Bezirksvertretung nicht akzeptieren und Klage beim Verwaltungsgericht einreichen wird. Da keine sachlichen Gründe für die Ablehnung herangezogen werden können, ist von dem Erfolg der Klage für die KAW auszugehen.

In der gewünschten mündlichen Stellungnahme der Verwaltung können von dem für vertragliche Fragen zuständigen Bauverwaltungsamt keine über diese Mitteilung hinausgehenden Informationen gegeben werden, so dass aus diesem Grund davon abgesehen wird. Fragen zu stadtgestalterischen und straßenverkehrstechnischen Aspekten können von den ständigen Vertretern der entsprechenden Fachverwaltungen in der Sitzung beantwortet werden.